

## Haushaltssatzung der Gemeinde Beseritz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	234.100 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	363.200 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-76.400 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	216.800 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	335.000 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-118.200 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	58.200 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.000 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	57.200 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 77.300 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden hier nur nachrichtlich angegeben.

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen  
(Grundsteuer A)

auf 320 v.H.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 440 v.H.
2. Gewerbesteuer	auf 450 v.H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

### § 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

#### Nachrichtliche Angaben:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | -143.902 EUR   |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -150.163 EUR   |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 440.190,63 EUR |

Neverin, den 22.05.2026  
Ort, Datum



  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 20.05.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

*I. Rechtsaufsichtliche Anordnung*

1. Gemäß § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Gemeinde Beseritz im Haushaltsjahr 2026 in Anwendung des § 43 Absatz 2 Satz 2 KV M-V i. V. m. § 12 Nummer 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) eine 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Anordnung beschließt, die den Ausgleich des zum 31. Dezember 2025 aufgelaufenen negativen Saldo aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember 2026 aufzeigt.

2. Die rechtsaufsichtliche Anordnung für 2026 nach I.1. ergeht mit der auflösenden Bedingung, dass die o. g. Anordnung ihre Gültigkeit verliert, sofern das Erreichen des Ausgleiches des zum 31. Dezember 2025 aufgelaufenen negativen Saldo aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2026 auf andere rechtlich zulässige Weise plausibel dargelegt und erreicht werden kann.

*II. Versagung Kassenkredit*

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 77.300 EUR vollständig versagt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht und liegt zur Einsichtnahme 2 Wochen nach Bekanntgabe öffentlich aus.



Bürgermeister